

Teil 2:

**Umweltbericht (UB) Bebauungsplan Nr. 22
„Bereich zwischen Jupiterstraße
und Sonnenstraße“
Kreisstadt Euskirchen**

Auftraggeber: wbm Projects GmbH
Gutenbergstraße 14
53789 Euskirchen

Bearbeitung: Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von-Sandt-Straße 41
53225 BONN
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306
Ute.Lomb@gmx.de

*Änderungen / Ergänzungen zur erneuten öffentlichen Auslegung sind **fett** und **kursiv** dargestellt.*

Inhalt

1.0	Einleitung	4
2.0	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	4
3.0	Bauleitplan	4
3.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes	4
3.1.1	Beschreibung Bestand (derzeitiger Umweltzustand)	6
3.1.2	Beschreibung Nullvariante (Nichtdurchführung der Planung).....	7
3.1.3	Beschreibung Planung	7
4.0	Bedarf an Grund und Boden / Fläche	8
5.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
6.0	Durch die Planung betroffene Umweltbelange	9
6.1	Natur und Landschaft	9
6.1.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete	10
6.1.2	Landschaftsplan	10
6.1.3	Pflanzen	10
6.1.4	Tiere.....	11
6.1.5	Biologische Vielfalt	13
6.1.6	Eingriff/Ausgleich.....	14
6.2	Landschaft/Ortsbild	16
6.3	Boden	17
6.4	Wasser.....	19
6.4.1	Oberflächenwasser	19
6.4.2	Grundwasser.....	20
6.4.3	Abwasser	20
6.5	Klima und Luft	21
6.5.1	Klima, Kaltluft/Ventilation.....	21
6.5.2	Luftschadstoffe – Emissionen, auch Treibhausgase.....	22
6.5.3	Luftschadstoffe – Immissionen	22
6.5.4	Erneuerbare Energien/Energieeffizienz	23
6.5.5	Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm/Luft, insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	23
6.6	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.....	24
6.6.1	Lärm.....	24

6.6.2	Kampfmittel	25
6.6.3	Erschütterungen, Erdbeben.....	26
6.6.4	Altlasten	26
6.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	27
6.8	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen.....	28
6.9	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	29
7.0	Zusätzliche Angaben	29
7.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung beziehungsweise Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	29
7.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)....	29
7.3	Zusammenfassung.....	29
7.4	Referenzliste der Quellen	30

1.0 Einleitung

Für das Bebauungsplanverfahren - Bebauungsplan Nr.22 „Bereich zwischen Jupiterstraße und Sonnenstraße“ - wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

2.0 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und "Technischen Anleitungen" zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter und Umweltbelange in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind. Die EU-Schutzziele finden sich im Wesentlichen umgesetzt im deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Luftreinhaltung, Lärminderung) und seinen Verordnungen, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Arten-, Landschafts- und Biotopschutz), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Bodenschutz, Schutz vor bzw. Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen) und seiner Verordnung sowie dem Denkmalschutzgesetz (DSchG). Auf Landesebene greifen weitere Regelungen, wie die Geruchsrichtlinie Nordrhein-Westfalen (GIRL – Beurteilung von Gerüchen), das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LNG NW – Schutz des Grundwasserdargebot), das Landesnaturschutzgesetz NRW sowie Verordnungen auf Ebene der Bezirksregierungen wie Wasserschutz-zonen-Verordnungen und der Luftreinhaltung.

Auf kommunaler Ebene wird der Landschaftsplan der Stadt Euskirchen berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes werden bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter näher beschrieben.

Grenzüberschreitende Auswirkungen von Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplan-Änderungen sind in Euskirchen bedingt durch den großen Abstand zu den Landesgrenzen nicht zu erwarten. Raumbedeutsame Planungen werden mit den angrenzenden Gemeinden abgestimmt.

3.0 Bauleitplan

3.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Auf einer zusammenhängenden Fläche begrenzt von Sonnenstraße / Im Rosenwinkel, Jakob-Brücker-Straße und Jupiterstraße soll ein allgemeines Wohngebiet entstehen. Der Bebauungsplan Nr. 22 „Bereich zwischen Jupiterstraße und Sonnenstraße“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür. Er führt die bereits ausgewiesene Wohnbaufläche des

Flächennutzungsplans einer tatsächlichen Wohnnutzung zu. Das Areal besitzt eine fußläufige Entfernung zum Bahnhof Stotzheim. Die Grundversorgung (z.B. KiTa, Grundschule, Einzelhandel) ist in Stotzheim vorhanden.

Abbildung 1 + 2: Übersichtskarte und Luftbild zur Lage des Plangebietes



Beide Karten: © Land NRW (2018) / © GeoBasis-DE/BKG 2018

Der **Regionalplan** des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen aus dem Jahr 2003, stellt das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dar. Damit entspricht die geplante Wohnbauentwicklung den Vorgaben der Landesplanung.

Der rechtswirksame **Flächennutzungsplan** der Stadt Euskirchen, 2004, stellt für das Untersuchungsgebiet im Wesentlichen „W – Wohnbaufläche“ dar. Nach Westen zur Erft ist ein Grünzug (Ausgleichsflächen) als Ortsrandeingrünung festgesetzt. Ein **Bebauungsplan** existiert für das Plangebiet nicht.

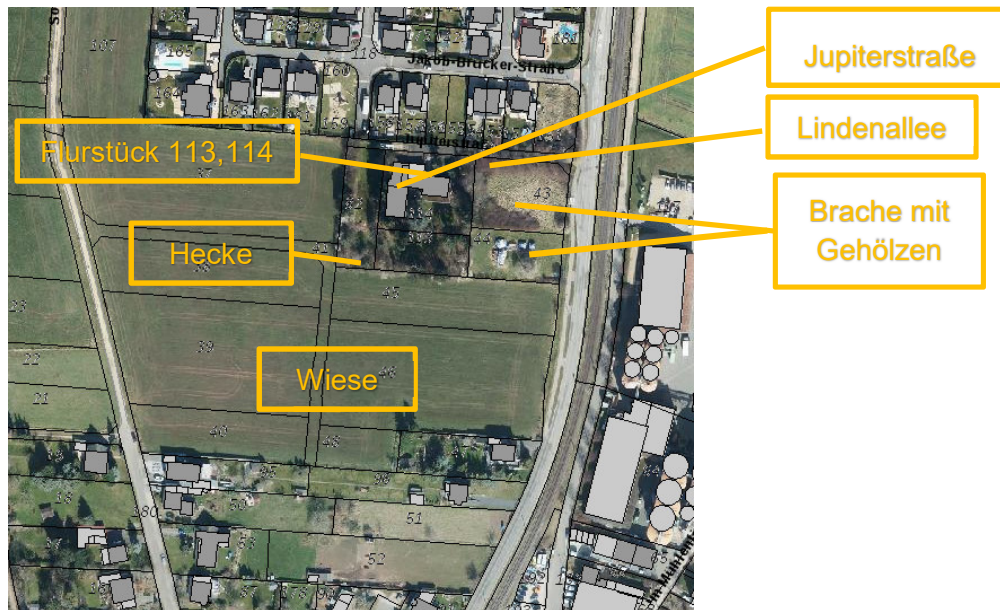
Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan



3.1.1 Beschreibung Bestand (derzeitiger Umweltzustand)

Ein Großteil des Plangebietes wird landwirtschaftlich, als Wiese, genutzt. An der asphaltierten Jupiterstraße befindet sich ein Holzlagerplatz auf einer Brache. Er wird von einigen Sträuchern (Brombeere, Schlehe) und Einzelbäumen (Walnuss, Weißdorn) eingefasst. Den Holzlagerplatz trennt eine lückige Hecke aus heimischen Sträuchern von der Wiesenfläche. Der Abschnitt der Jupiterstraße, der zum Haus mit der Nummer 47 führt, ist einseitig mit neun Linden bestanden. Die Bäume sind vital (BHD ca. 15- 20 cm). Alle Bäume bleiben erhalten, weil die Zufahrt zu den Neu- bzw. Bestandsbauten über die neue Planstraße erfolgt. Hinter der Lindenreihe erstreckt sich eine weitere Brachfläche. Die Grenze zum dahinter befindlichen Holzlagerplatz besteht aus einer Brombeerhecke. In Richtung Haus Jupiterstraße 47 verläuft eine Hecke aus heimischen Gehölzen. Innerhalb der Wiese stehen keine Gehölze. Ökologisch bedeutsame Wegsäume im Grenzbereich der Wirtschaftswege sind nicht vorhanden. In den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen, jedoch nur bestandsbezogen überplant, werden die beiden Flurstücke Nr. 113 und 114.

Abbildung 4: Biotoptypen im Plangebiet



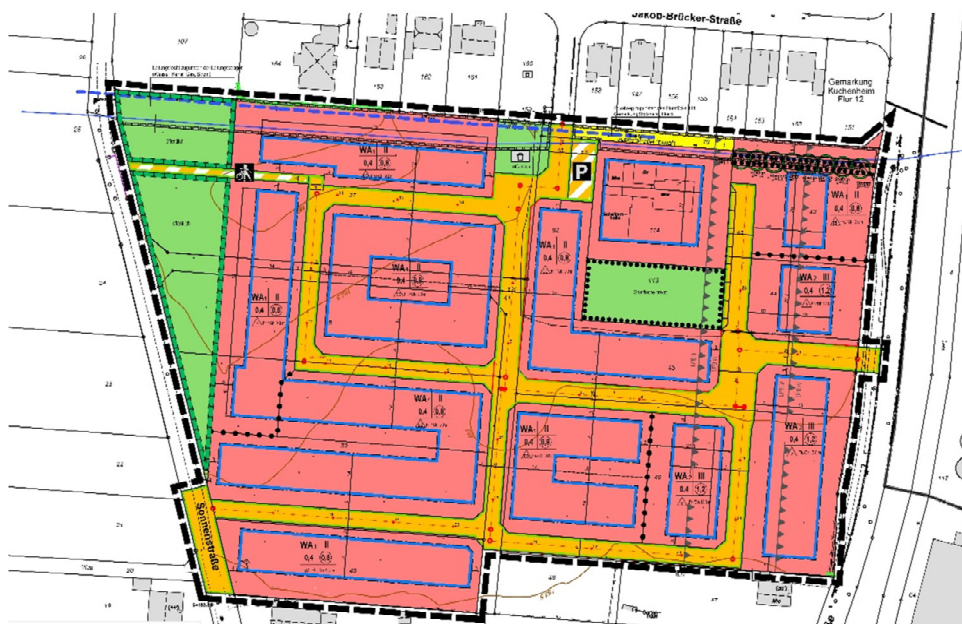
3.1.2 Beschreibung Nullvariante (Nichtdurchführung der Planung)

Bei der Nichtdurchführung der Planung bleibt das Gebiet unverändert. Die vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung mit Düngemiteleintrag o.ä. bleibt bestehen.

3.1.3 Beschreibung Planung

Das allgemeine Wohngebiet – WA-Gebiet wird eine GRZ von 0,4, plus 50 % Überschreitung kennzeichnen. Zugelassen werden Einzel- und Doppelhäuser sowie begrenzt auch Reihenhäuser und Geschosswohnungsbau in offener Bauweise bis maximal drei Geschosse. Im nordwestlichen Abschnitt an der Sonnenstraße ist eine größere Grünfläche als partielle Abschirmung geplant. Das Plangebiet besitzt eine Gesamtgröße von ca. 35.165 m² mit den nicht überplanten Flurstücken 113 und 114 von ca. 2.700 m². Vom Plangeltungsbereich werden die Grundstücke Gemarkung Stotzheim, Flur 5, Nr. 37, 82, 114, 113, 43, 44, 45, 46, 40, 41 (Wegeparzelle teilweise), 37 und 38 erfasst.

Abbildung 5: Bebauungsplanentwurf



© Planungsbüro Ursula Lanzerath, Euskirchen-Billig, Stand 11/2018

4.0 Bedarf an Grund und Boden / Fläche

Tabelle 1:

Bestandsnutzung	in m ²	Planung	in m ²
Landwirtschaftliche Nutzung (Wiese)	27.245	WA-Gebiet, versiegelt	13.617
Brache mit Gehölzen	2.600	Zier- und Nutzgärten	9.078
Baumreihe (Lindenallee)	300	Baumreihe (Lindenallee)	300
Hecke	1.400	Grünfläche=Hecke	2.655
Verkehrsfläche (versiegelt)	700	Verkehrsflächen	6.515
Verkehrsfläche (geschottert)	220	Spielplatz	300
Bestand	2.700	Bestand	2.700
Summe	35.165		35.165

5.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 Ortsteil Stotzheim „Bereich zwischen Jupiterstraße und Sonnenstraße“.

Geprüft wird, welche dauerhaften Auswirkungen auf die Umweltbelange mit der Umsetzung des Bebauungsplanes einhergehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung dauerhaft einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig bzw.

dauerhaft anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch vorübergehende, außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

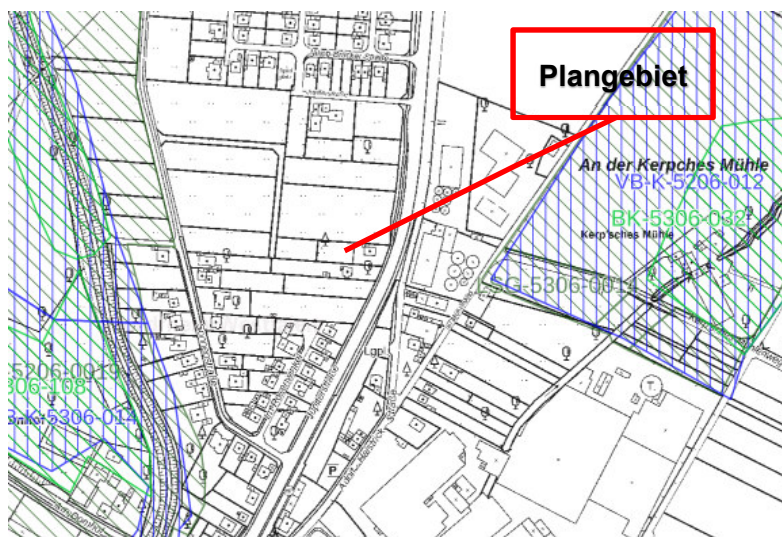
Es werden durch die Umsetzung der Planung keine Techniken oder Stoffe eingesetzt und verwendet, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen werden.

6.0 Durch die Planung betroffene Umweltbelange

6.1 Natur und Landschaft

Das Areal zählt zum Landschaftsraum LR-II-016 „Zülpicher Börde“ (7660310). Die naturräumliche Haupteinheit bildet NR-553 die „Zülpicher Börde“ (7660300). Sie gehört zur Großlandschaft Niederrheinischen Bucht. Das Plangebiet liegt im Naturpark NTP-010 „Rheinland“ (7680300). Im Westen und Ostern flankiert das Landschaftsschutzgebiet LSG-5206-0019 „Erfttal und Erftmühlenbach bei Euskirchen“ (7680110) das Plangebiet. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes überlagern sich mit Biotopverbundflächen VB-K-5306-0014 „Erftaue zwischen Möschemer Mühle südlich von Iversheim und Stotzheim“ (7690510) und VB-K-5206-012 „Erft und Erftmühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist“ (7690510), Biotopkatasterflächen BK-5306-108 „Erfttal mit Erftmühlenbach bei Stotzheim“ (7660100) sowie BK-5306-032 „Erft und Erftmühlenbachtal bei Euskirchen nördlich Stotzheim“ (7660100).

Abbildung 6: Schutzkulisse



© LANUV¹, <https://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/>

¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen

6.1.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) werden von der Planung nicht berührt (vergl. Abb.6). Die nächsten FFH-Vogelschutzgebiete befinden sich in ca. 5 km bis 10 km Luftlinie entfernt.

6.1.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet ist vom Landschaftsplan Euskirchen erfasst. Festsetzungen sind nicht formuliert.

Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan



6.1.3 Pflanzen

Bestand

Auf einem Großteil des Areals dominiert die landwirtschaftliche Nutzung, Biotoptyp Intensivwiese. Daneben stellen Gehölze, Baumgruppen, Hecken und eine Brache weitere Biotoptypen im Plangebiet (vergl. Kap. 7.1.1).

Nullvariante

Ein Verzicht auf die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 22 bedeutet, dass das Erscheinungsbild mit seiner Vegetation und seinen Nutzungsformen unverändert bleibt.

Prognose

Die Überplanung führt zu einer Veränderung bis zum Verlust der derzeitigen Vegetation im Plangebiet.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplans, Neuanpflanzung Hecke, Pflanzvorgaben Anlage der Zier- und Nutzgärten, Erhalt der Lindenallee) mindern den Eingriff.

Bewertung

Die Bedeutung und Funktion der Freiflächen für den Natur- und Landschaftshaushalt ändert oder verringert sich durch die Planung. Die völlig versiegelten Flächen sind für Flora und Fauna weitgehend verloren. Die Festsetzungen des Bebauungsplans bewirken einen Eingriff im Plangebiet und führen zu einem externen Ausgleich des verbleibenden ökologischen Defizits. Erhebliche nachteilige Umwelteffekte werden nicht erwartet.

6.1.4 Tiere

Bestand

Der vorliegende Umweltzustand bietet einen Lebensraum für die verschiedenen Arten wie z.B. Offenlandarten. Das Artenspektrum wurde in einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 2² erfasst. Es wurden fünf Ortstermine ausgeführt. Dabei wurden die zu erwartenden, planungsrelevanten Arten der LANUV³ Liste für das MTB⁴ Euskirchen Q54064, die zu erwartenden Rote Liste Arten der gefährdeten Brutvogelarten in NRW⁵ für den Naturraum Eifel des Landesinformationssystem LINFOS⁶ überprüft und die tatsächlich beobachteten Arten dokumentiert (vergl. Tabelle 2).

Nullvariante

Ein Verzicht auf das Planvorhaben lässt die Biotoptypen unberührt und in der Folge behalten diese ihre Lebensraumfunktionen für das Arteninventar bei.

² Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 2 zum Bebauungsplan Nr.22, Dipl.-Geogr. Ute Lomb, Von-Sandt-Str.41, 53225 Bonn, Stand 15.08.2018

³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen

⁴ Messtischblatt

⁵ Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

⁶ Landesinformationssammlung

Tabelle 2: beobachtete Arten für das Plangebiet (PG) des Bebauungsplan Nr.22 „Bereich zwischen Jupiterstraße und Sonnenstraße“, Stadt Euskirchen

Art	Akustische Wahrnehmung	Optische Wahrnehmung
Vögel		
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Reviergesang im Gebüsch	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Reviergesang im Gebüsch	
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Warnend im Gehölz	
Bachstelze (<i>Motocilla alba</i>)		Überflug
Stieglitz (<i>Carduelis</i>)	Rufend	Trupp Überflug
Hausspatz (<i>Passer domesticus</i>)		Nahrungssuchend
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rufend in den Bäumen außerhalb des PG	Außerhalb des PG im Baum
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	Rufend im Gehölz	Überflug
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Warnend	Futtersuche, Überflug
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Warnend im Geäst	Futtersuche
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Warnend im Geäst	Futtersuche
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	angrenzende Gärten	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	angrenzende Gärten	
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Warnend	Überflug
Elster (<i>Pica pica</i>)		Überflug, in den Bäumen
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)		Überflug
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		Trupps im Überflug, futtersuchend
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		Überflug, nahe des PG ansitzend (Horstbaum in einer Pappel an der Erft wahrscheinlich)
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		Überflug
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Rufend in den Bäumen	

Prognose

Es zeigte sich in der ASP Stufe 2, dass keine der zu erwartenden Arten der LANUV und der Rote Liste Arten mit Fortpflanzung- und/oder Ruhestätten im Plangebiet nachgewiesen wurden. Die planungsrelevanten Arten Hausspatz, Star, Mäusebussard und Turmfalke überflogen das Plangebiet oder suchten dort zeitweilig nach Nahrung. Die ebenfalls geschützten Allerweltsarten hingegen wurden im Plangebiet dokumentiert. Gemäß des § 44 BNatSchG ergeben sich durch die Planung Beeinträchtigungen für die Allerweltsarten.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen

Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu verhindern, wird als Vermeidungsmaßnahme die Baufeldfreimachung,- bereitstellung nur abseitig des Brutgeschäftes

vom 01.10 bis 28.02. eines jeden Jahres erlaubt. Der Verlust potentieller Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten wird durch die Neuanlage einer ca. 2.655 m² großen Hecke, den Erhalt der Lindenallee und den Festsetzungen für die Bepflanzung der Zier- und Nutzgärten begegnet.

Bewertung

Die beschriebenen Maßnahmen erfüllen Lebensraumfunktionen für die Arten, erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich nicht.

6.1.5 Biologische Vielfalt

Bestand

Die Biotopstruktur im Plangebiet variiert von versiegelten Flächen über intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche bis zu standortheimischen Gehölzen. Die biologische Vielfalt gestaltet sich entsprechend variabel.

Nullvariante

Die im Plangebiet vorhandene biologische Vielfalt bleibt bei der Nullvariante unangetastet.

Prognose

Der Verlust der Freiflächen mit ihrer Vegetation kann das Arteninventar verändern, da Nahrungsgebiete überplant werden und potentielle Quartiere und Ruheplätze wegfallen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen

Dem Verlust der Gehölzflächen mit ca. 1.400 m² steht eine Neuanpflanzung auf einer fast doppelt so großen Fläche mit ca. 2.655 m² gegenüber. Auch unter Berücksichtigung einer atypischen Ausprägung der Anpflanzung nahe am Siedlungsraum, werden erhebliche negative Umweltauswirkungen damit verhindert. Der Verlust der Wiese, ein potentielles Nahrungshabitat wird durch die weiteren Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB gemildert.

Bewertung

Die Überplanung verändert die biologische Vielfalt. Mit einer deutlichen Reduzierung der Arten wird nicht gerechnet.

6.1.6 Eingriff/Ausgleich

Der bauliche Eingriff und der Ausgleich wurde in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag⁷ bearbeitet und anhand der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen März 2008“, bewertet.

Bestand

Tabelle 3: ökologische Bewertung des IST-Zustands Bebauungsplan Nr. 22 „Bereich zwischen Jupiterstraße und Sonnenstraße“, Kreisstadt Euskirchen

Fläche	Code	Biotoptyp	Grundwert A	Fläche (m ²)	Gesamtbiotopwert
1	5.1	Brache mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 % Flächen	4	2.600	10.400
2	7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	5	1.400	7.000
3	3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3	27.245	81.735
4	7.4	Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50 %	5	300	1.500
5	1.1	Verkehrsfläche, versiegelt	0	700	0
6	1.3	Verkehrsfläche, geschottert	1	220	220
		Bestand ohne Bewertung		2.700	
				Summe	Gesamtflächenwert A
				35.165	100.855

⁷ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) zum Bebauungsplan Nr.22, Dipl.-Geogr. Ute Lomb, Vonsandt-Str.41, 53225 Bonn, Stand 15.08.2018

Prognose

Tabelle 4: ökologische Bewertung Bebauungsplan Nr. 22 „Bereich zwischen Jupiterstraße und Sonnenstraße“, Kreisstadt Euskirchen

NR.	Code	Biotoptyp	Grundwert P	Fläche (m²)	Gesamtbiotopwert
A	1.1	Versiegelte Flächen = WA-Gebiet	0	13.617	0
B	4.3	Zier-, Nutzgärten mit heimischen Gehölzen < 50 %	2	9.078	18.156
C	7.2	Baumreihe mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	5	300	1.500
D	1.1	Verkehrsflächen	0	6.515	0
E	7.2	Grünfläche = Hecke lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	5	2.655	13.275
F	4.6	Extensivrasen = Spielplatz	4	300	1.200
		Bestand ohne Bewertung		2.700	
				Summe	Gesamtflächenwert B
				35.165	34.131

Die Gesamtbilanz ist negativ und beträgt - 66.724 ökologische Wertpunkte.

Das Defizit wird durch die Neuanlage einer Hecke auf ca. 2.655 m², den Erhalt der Lindenallee sowie die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans gemindert. Die externe Ausgleichsmaßnahme wird über den Forstbetrieb RWE-Weilerswist ausgeglichen. Im Forstbetriebsbezirk „Hardtburg (10)“ stehen drei Windwurfflächen, Forstbetriebsabteilung (FBA) 625 A1, 621 A6 sowie **618 E 6** zur Verfügung. Der Vollaussgleich beansprucht die FBA 621 A6 mit insgesamt 1,6936 ha sowie 0,5305 ha der insgesamt **0,5461 ha** großen **FBA 618 E6**. Das Zielbiotop der Fichten Altholz Windwurffläche FBA 621 A6 lautet Stieleichen-Hainbuchenwald, dass der **FBA 618 E6** zu Buchenwald.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger
Umweltauswirkungen

Die getroffenen Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB mindern den baulichen Eingriff vor Ort. Die formulierten externen Maßnahmen (FBB RWE-Weilerswist) schaffen einen wertgleichen Ausgleich.

Bewertung

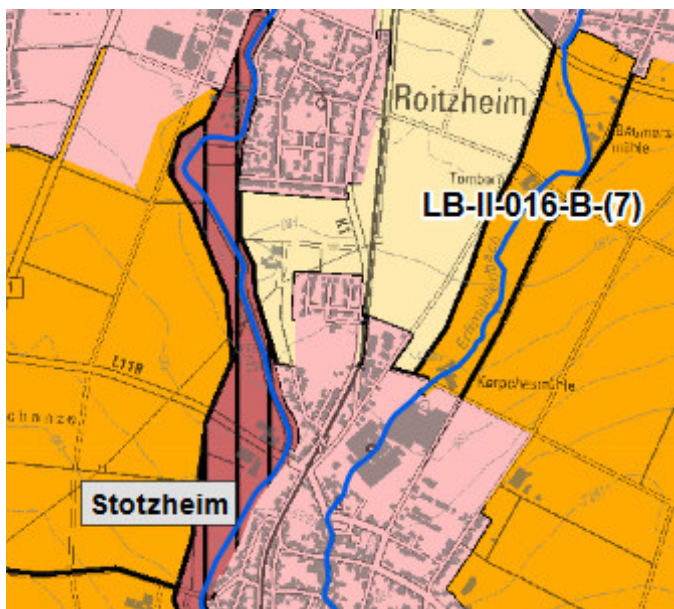
Dem Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt steht ein wertgleicher Vollaussgleich gegenüber. Die gesetzlichen Bestimmungen sind umgesetzt, der Eingriff verträglich gestaltet.

6.2 Landschaft/Ortsbild

Bestand

Der Planstandort liegt am nördlichen Ortsausgang von Stotzheim in Richtung Roitzheim. Im Norden und Süden grenzt das Areal an etablierte Wohnbebauung. Ein Wirtschaftsweg bildet die westliche Begrenzung, die östliche bildet die Jupiterstraße. Obwohl sich die Ortschaften Stotzheim, Roitzheim und Kuchenheim entlang der Bahnlinie in engem Abstand erstrecken, besitzen sie noch einen ländlich geprägten Charakter nahe der Kreisstadt Euskirchen. Landwirtschaftliche Nutzflächen, Äcker, Wiesen und Weiden, Brachflächen, Feldgehölze, Heckenstrukturen sowie Baumgruppen sowie die gewässerbegleitenden Gehölze der Erft verantworten diesen Eindruck. Nach der Karte der Landschaftsbildanalyse, -bewertung liegt das Plangebiet im Siedlungsbereich umgeben von dem Landschaftsbereich LB-II-016-B-(7) „Erftmühlenbachtal zwischen Stotzheim und Kuchenheim“ und ist gering bewertet.

Abbildung 8: Landschaftsbildanalyse, -bewertung im Kreis Euskirchen



© http://www.kreis-euskirchen.de/umwelt/downloads/umwelt/Karte_4-03Euskirchen-andschaftsbildeinheiten_Wertung.pdf

Nullvariante

Bei Verzicht auf die Planung bliebe das Landschaftsbild unverändert.

Prognose

Die Ausweisung von Bauland erweitert den Siedlungsraum in eine Freifläche und ist mit einer Umgestaltung, Veränderung verbunden.

Bewertung

Die Veränderungen im Landschaftsbild werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans, die sich an der umgebenden Bestandbebauung orientieren sowie die Neupflanzung einer Hecke, als Abgrenzung zur freien Landschaft, reduziert.

6.3 Boden

Bestand

Die webbasierte Bodenkarte 1:50 000 von Nordrhein-Westfalen⁸ beschreibt für das Plangebiet zwei Bodentypen: eine Braunerde B42 sowie einen Auengley G-A34. Der Auengley beschränkt sich auf einen ca. 80 m breiten Streifen parallel zur Jupiterstraße. Die Bodenschätzung weist für beide Bodentypen Wertzahlen von 55 bis 75 aus, was einer hohen Bodenschätzung entspricht. Die Karte der schutzwürdigen Böden unterteilt die Böden in die Schutzkategorien „schutzwürdig - sehr schutzwürdig - besonders schutzwürdig“. Die Karte deklariert die vorliegenden Böden als „Plaggenesche und humose Braunerden“ als regionale Besonderheit und bezeichnet sie als schutzwürdig.

Das Büro Kühn Geoconsulting GmbH Bonn, wurde beauftragt die Untergrundverhältnisse im Plangebiet im Hinblick auf eine Versickerung von Niederschlagswasser⁹ sowie die Tragfähigkeit zu bewerten. Dabei wurde der Schichtaufbau¹⁰ wie folgt dokumentiert:

Auffüllungen

Auffüllungen treten im PG an zwei Stellen RSK4, RSK 7, auf. Sie reichen von ca. 0,80 m bis ca. 1,00 m unter Gelände und bestehen aus sandigen, kiesigen, humosen Schluffen, die teilweise mit geringen Ziegel- und Lavaresten versehen sind. Im Bereich der Wirtschaftswege und des baulichen Bestandes muss prinzipiell mit Anschüttungen gerechnet werden.

Oberboden

⁸ <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

⁹ Hydrologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser (1.Bericht), Projekt-Nr. 2170143V_G01, Kühn Geoconsulting GmbH, Auf der Kaiserfuhr 39, 53127 Bonn, Stand 09.04.2018

¹⁰ Baugrundgutachten zum Straßenbau (1.Bericht), Projekt-Nr. 2170143BG_G01, Kühn Geoconsulting GmbH, Auf der Kaiserfuhr 39, 53127 Bonn, Stand 03.04.2018

Die anderen Bohrungen ergaben, aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, humose Oberböden meist Schluffe mit unterschiedlichen Feinsand-, Ton-, Kies- und/oder organischen Anteilen und einer Dicke von 0,20 bis 0,40 m.

Decklehm

Mit Ausnahme der Bohrungen RKS 8, 11-13,15 und 20 wurde Decklehm mit einer Dicke von 0,20 bis 1,20 m festgestellt. Es handelt sich bei den Decklehmen um Schluff mit unterschiedlichen Feinsand-, Ton- und Kiesanteilen.

Eifelschotter

Sie wurden bei allen Bohrungen erbohrt und beginnen bei Tiefen von 0,20 m bis 2,00 m unter Gelände. Die Dicke liegt zwischen 1,60 m und 6,10 m. Die Eifelschotter bestehen aus Kiessanden und Schottern mit wechselnden Sand-, Schluff- und Tonanteilen teilweise besitzen sie größere Steinlagen, Blöcke und Verkittungen. Die Unterkante der Eifel-schotter taucht von West nach Ost ab.

Tertiäre Sande und Tone

Tertiäre Ablagerungen wurden in den tieferreichenden Bohrungen RKS1, 2, 6, 8,12 und 16 nachgewiesen. Die Oberkante variiert von 2,80 m bis 6,40 m unter Gelände.

Nullvariante

Die Nullvariante verändert die Bodenverhältnisse nicht.

Prognose

Die Bautätigkeit geht mit Eingriffen in das Schutzgut Boden einher. Hierbei werden Bodenorganismen und die natürliche Bodenfunktion gestört. Die Realisierung beansprucht den Boden mit den baulichen Anlagen. Dadurch kann er seine angestammten Funktionen nicht mehr oder nur im eingeschränkten Umfang wahrnehmen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen

Der Eingriff in die Bodenfunktionen kann nur minimiert werden, wenn die Erdeingriffe auf ein Minimum begrenzt werden. Der Schutz des Oberbodens während der Baumaßnahmen durch eine fachgerechte Zwischenlagerung ist bereits im Baugesetzbuch (§ 202 BauGB) verankert.

Bewertung

Der Boden stellt eine Säule für die Biosphäre dar und bildet u.a. mit den herrschenden klimatischen, hydrologischen Gegebenheiten die Grundlage für die Entwicklung von Vegetation und der Etablierung eines Arteninventars. Das Vorhaben limitiert dies. Die Festsetzungen des

Bebauungsplans mildern die negativen Auswirkungen. Weitreichende negative Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Boden werden mit der Planung nicht erwartet.

6.4 Wasser

Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone, noch im Überschwemmungsbereich der Erft. Die Erft ist der natürliche Vorfluter, der ca. 100 m westlich der Sonnenstraße verläuft. Der Mühlengraben, ein weiterer Vorfluter, fließt ca. 200 m südöstlich der Jupiterstraße.

6.4.1 Oberflächenwasser

Bestand

Das anfallende Oberflächenwasser versickert im Moment ungehindert auf den Freiflächen. Von den befestigten Flächen wird es abgeleitet, belastetes Wasser bzw. Schmutzwasser wird der Kanalisation zugeführt.

Nullvariante (Nichtdurchführung der Planung)

Bei der Nullvariante der Planung bleiben die jetzigen Verhältnisse bestehen.

Prognose

Die geplante Wohnnutzung hat Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Durch die Neuversiegelung von jetzigen Freiflächen geht Versickerungsfläche verloren. Diese Flächen scheiden für die Grundwasserneubildung und die Verdunstung aus.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen

Als Vermeidungs-, Minderungsmaßnahme untersuchte das Büro Kühn Geoconsulting GmbH die Untergrundverhältnisse im Hinblick auf eine Versickerung von Niederschlagswasser. Das Büro veranlasste zur Bestimmung des Bodenprofis und der Wasserdurchlässigkeit 20 Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 20, Durchmesser 36-50 mm) in Tiefen von zwei bis sieben Metern. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die flächig aufliegenden, schluffarmen Eifelschotter eine ausreichende Durchlässigkeit für die Versickerung aufweisen. Die Oberkante variiert zwischen 0,80 m und 2,70 m unter Geländeoberkante, was von der Dicke der auflagernden, gering durchlässigen Decklehme abhängt. Keine ausreichende Durchlässigkeit besteht in Teilabschnitten des Plangebietes und zwar dort, wo die oberen Eifelschotter verlehmt vorliegen.

Weitere Maßnahmen versickerungsfördernder sowie die Gewässerbelastung reduzierend Maßnahmen werden vom Bauträger geprüft und dort, wo sie möglich und sinnvoll sind, umgesetzt.

Bewertung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch die Trennkanalisation und Ableitung der

unbelasteten Niederschlagswässer in die Erft nicht erwartet.

6.4.2 Grundwasser

Bestand.

Der Grundwasserspiegel¹¹ steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Boden kann humoses Material enthalten. Bei den Bohrungen wurden Wasserstände zwischen 2,99 m und 4,60 unter Gelände gemessen. Bis auf eine Abweichung, RKS2, verläuft der Wasserspiegel im Eifelschotter, der den obersten Grundwasserleiter darstellt. Der Wasserspiegel fällt durchweg von Süden nach Norden um ca. 1 m ab.

Nullvariante

Die Verhältnisse vor Ort bleiben unverändert.

Prognose

Die Versiegelung wird die Grundwasserneubildungs- sowie die Verdunstungsrate reduzieren (vergl. Pkt. 6.4.1)

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen

Untersuchungen zur geplanten Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers vor Ort waren weitgehend positiv. Weitere versickerungsfördernden Maßnahmen werden vom Bauträger geprüft und wo möglich umgesetzt.

Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Grundwasser werden nicht erwartet.

6.4.3 Abwasser

Bestand

Das im Plangebiet vorhandene Gebäude Jupiterstraße 47 verfügt derzeit über eine Kleinkläranlage. Die sonstigen Flächen erfordern derzeit keine Entwässerung. Durch das Gebiet verläuft am nördlichen Gebietsrand eine Ablaufleitung (Regenwasser) DN 800, an die aber nicht angeschlossen werden darf.

Nullvariante

Die Verhältnisse vor Ort, das Abwasser betreffend, bleiben unverändert.

¹¹ Hydrologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser (1.Bericht), Projekt-Nr. 2170143V_G01, Kühn Geoconsulting GmbH, Auf der Kaiserfuhr 39, 53127 Bonn, Stand 09.04.2018

Prognose

Angestrebt wird eine Entwässerung im Trennsystem. Das Schmutzwasser des Plangebietes wird in die Kanäle in der Sonnenstraße und in der Jupiterstraße eingeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser wird in die Erft geleitet, ggfs. gedrosselt.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen

Das vorgesehene Trennsystem reduziert die zusätzlichen Abwässer.

Bewertung

Eine Verschlechterung der bestehenden Situation wird nicht erwartet.

6.5 Klima und Luft

Das Plangebiet befindet sich in einem Grenzbereich von ozeanisch zu atlantisch dominiertem Klimabereich. Beherrschend sind Westwind mit relativ milden Wintern und warmen, regenreichen Sommern. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 850 mm. Juni und Juli bringen den meisten Niederschlag, September und Februar die geringsten Niederschläge. Die mittlere Temperatur beträgt im Juli 17° C und im Januar 2° C.

6.5.1 Klima, Kaltluft/Ventilation

Bestand

Im Plangebiet herrscht das unter Punkt 6.5 beschriebene Großklima.

Nullvariante

Die Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose

Das Vorhaben erhöht die versiegelte Fläche im Untersuchungsraum. Die vorgesehene Neuversiegelung bedingt klimatische Veränderungen, auch wenn diese das Großklima nicht maßgeblich beeinflussen werden. Dennoch erhöht die Versiegelung das Aufheizen im Sommer bzw. verlangsamt die Abkühlung und reduziert die Verdunstung.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen

Die maximal erlaubte Versiegelung, GRZ 0,4, in Verbindung mit weiteren Festsetzungen, interne Ausgleichsfläche, schränkt das bestehende, lokal- und bioklimatische Ausgleichspotential der vorhandenen Freiflächen nicht messbar ein. Weitere Maßnahmen als die im Bebauungsplan getroffenen werden nicht formuliert.

Bewertung

Nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima werden nicht erwartet.

6.5.2 Luftschadstoffe – Emissionen, auch Treibhausgase

Bestand

Die Emissionen im Plangebiet sind gering und resultieren aus den gelegentlichen Fahrbewegungen (privat, landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge).

Nullvariante

Die Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose

Die Umsetzung der Planung induziert direkt Verkehrsströme mit den dazugehörenden Emissionen. Zusätzlich dazu bestehen Emissionen aus der Beheizung, ggfls. Belüftung der Gebäude. Indirekt bewirkt die gesamte Realisierung des Vorhabens Emissionen durch die Herstellung und den Verbrauch von Materialien.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die Emissionen auf das nötige Maß begrenzt.

Bewertung

Die Realisierung des Vorhabens geht mit zusätzlichen Emissionen einher. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

6.5.3 Luftschadstoffe – Immissionen

Bestand

Die Immissionen beruhen auf der unterschiedlichen Nutzung der umgebenden Flächen durch Gewerbe, Verkehr, Wohnbebauung, Freizeitnutzung.

Nullvariante

Die Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose

Durch die Planung werden sich die Immissionen aus den umgebenden Flächen nicht verändern. Gleichwohl schafft der Bebauungsplan durch die Umsetzung selbst Immissionen im Plangebiet.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird der Reduzierung der plangebietseigenen Immission durch den Bauräger geprüft und umgesetzt.

Bewertung

Nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

6.5.4 Erneuerbare Energien/Energieeffizienz

Bestand

Erneuerbare Energien finden derzeit keinen Einsatz im Plangebiet

Nullvariante

Die Verhältnisse vor Ort bleiben unverändert.

Prognose

Der Bauträger prüft den Einsatz eines Gas-Blockheizkraftwerkes als energiesparende Maßnahme.

Die Maßgaben der EnergieeinsparVO und des EEG werden berücksichtigt.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen

Nachteilige Umweltauswirkungen werden durch den Einsatz energiesparender Maßnahmen, erneuerbarer Energie nicht erwartet.

Bewertung

Die Prüfung, Umsetzung der gesetzlichen Regelungen werden bei der Realisierung des Bauvorhabens aufgenommen. Negative Auswirkungen werden nicht erwartet.

6.5.5 Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm/Luft, insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bestand

Das Plangebiet emittiert keine umweltrelevanten Substanzen.

Nullvariante

Die Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose

Eine Abstrahlung von erheblichen Licht-, Wärme- oder Strahlungsemissionen oder Gerüchen wird mit der Umsetzung der Planung nicht einhergehen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblich nachteiliger

Umweltauswirkungen

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird die Vermeidung bzw. Verringerung ungewünschter Emissionen, insbesondere von Licht, durch den Bauträger geprüft und umgesetzt.

Bewertung

Nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

6.6 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Den Menschen betrifft eine Planung indirekt, indem die Planung die anderen für den Menschen relevanten Schutzgüter, Klima, Luft, Boden, Wasser modifiziert oder gar zerstört. Daraus und durch Wechselwirkungen der Schutzgüter können sich für den Menschen Veränderungen ergeben.

6.6.1 Lärm

Bestand

Zum jetzigen Zeitpunkt wirken Geräusche aus der Bestandsbebauung, den vorhandenen Straßen, der Regionalbahn und den umliegenden Gewerbebauten ein. Zusätzlich dazu entstehen Geräusche durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und der Freizeitnutzung innerhalb der Grünflächen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung¹² bzgl. der zu erwartenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen aus dem öffentlichen Straßen- sowie Schienenverkehr und aus dem Gewerbelärm im Hinblick auf die Einwirkungen auf das Plangebiet untersucht.

Nullvariante

Der jetzige Zustand bleibt unverändert.

Straßenverkehrslärm

Derzeit wirken Geräusche verursacht durch den öffentlichen Straßenverkehr umliegender Straßen, Jupiter Straße, Jakob-Brückner-Straße und die Planstraßen im Bebauungsplan-gebiet Nr. 22 auf das Plangebiet ein.

Schienenverkehrslärm

Der einwirkende Schienenverkehrslärm wird durch die Regionalstrecke 23 - Strecke der vareo Voreifelbahn „Bonn-Bad Münstereifel“ - verursacht.

Gewerbelärm

Als lärmemittierende Gewerbebetriebe werden ein Agrarlager, ein Gravierbetrieb, eine Postfiliale und ein Elektrobetrieb identifiziert. Alle befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Jupiterstraße. Etwas entfernt nach Nordosten liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einer Biogasanlage.

¹² Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen des Bebauungsplans Nr.22 „Bereich zwischen Sonnenstraße und Jupiterstraße“ in 53881 Euskirchen-Stotzheim, Planungsstand Juni 2018, Erstellt: Büro für Schallschutz, Michael Mück, Scherbstraße 37, D-52134 Herzogenrath

Prognose

Die durch den *Straßenverkehrslärm* verursachten Geräusche liegen für alle betrachteten Geschosse im Plangebiet tags innerhalb der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts. Im Nachtzeitraum wurden die Grenzwerte teilweise überschritten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 45dB(A) nachts werden ebenfalls teilweise überschritten. Der sogenannte Sanierungsfall von 70 dB(A) tags und 60db (A) nachts wird im Prognoseplanfall nicht erreicht oder überschritten. Gemäß der gültigen Rechtsprechung werden die Immissionswerte der 16. BImSchV im schützenswerten Nachtzeitraum um nicht mehr als 10 dB(A) überschritten.

Es zeigt sich, dass die Geräusche verursacht durch den *Schienenverkehrslärm* die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete 59 dB(A) tags in allen betrachteten Geschossen im Plangebiet tags einhält, die Orientierungswerte der DIN 18005 werden teilweise überschritten. Die bestehenden und plangegebenen gewerblichen Immissionen überschreiten nicht die Immissionsrichtwerte im Tag- und Nachtzeitraum. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb ist davon auszugehen, dass die sogenannten Maximalpegelkriterien eingehalten werden.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen

Die letzten Änderungen der DIN 4109 aus dem Jahr 2016 und 2018 sind bauaufsichtlich noch nicht eingeführt, somit ist weiterhin nach der gültigen Fassung von 1989 vorzugehen. Entsprechend der DIN 4106:1989 sind passive Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen gemäß den dargestellten Lärmpegelbereichen zu treffen.

Bewertung

Bei Umsetzung der Empfehlungen aus dem schalltechnischen Gutachten sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

6.6.2 Kampfmittel

Bestand

Es besteht ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel¹³.

Nullvariante

Der jetzige Zustand bleibt unverändert.

Prognose

Im Zuge der Baufeldräumung, -bereitstellung können Verdachtsmomente auftreten.

¹³ Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Schreiben vom 0606.2018

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger
Umweltauswirkungen

Eine Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkriegs wird zeitnah durch den Projektentwickler veranlasst.

Bewertung

Bei sachgemäßer Überprüfung auf Kampfmittel entstehen keine negative Auswirkung durch die Planung.

6.6.3 Erschütterungen, Erdbeben

Bestand

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse R.

Nullvariante

Der jetzige Zustand bleibt unverändert.

Prognose

Die Lage in einer Erdbebenzone kann Effekte auf das Planvorhaben besitzen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen

Zu berücksichtigen sind die Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 sowie die Bedeutungskategorien für Bauwerk gemäß DIN 4149-2005.

Bewertung

Bei Berücksichtigung der genannten Regelwerke wird nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung gerechnet.

6.6.4 Altlasten

Bestand

Es besteht kein Hinweis auf Altlasten¹⁴.

Nullvariante

Der jetzige Zustand bleibt unverändert.

Prognose

Die Ausführung der Planung kollidiert nicht mit Altlasten.

¹⁴ Gemäß Kataster nach § 8 LBodSchG und § 5 LBodSchG

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger
Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen nicht.

Bewertung

Negative Auswirkungen der Planung entstehen nicht.

6.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Innerhalb des Plangebietes wurden 2013 dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege römische Funde gemeldet, die hier eine römische Siedlung vermuten lassen. Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur Erft. Die Nähe zu einem Gewässer wurde seit der Jungsteinzeit für die Anlage von Siedlungen bevorzugt gewählt.

Eine archäologische Sachverhaltsermittlung wurde daher im Dezember 2018 veranlasst. Im Rahmen dieser Sachverhaltsermittlung wurden Sondageschnitte angelegt, welche archäologische Befunde aufdeckten, darunter römische Baubefunde (Zwischenbericht zur Archäologischen Sachverhaltsermittlung im Bebauungsplan Nr. 22 zwischen Jupiterstraße und Sonnenstraße, Archäologie Team Troll, Februar 2019).

Nullvariante

Der jetzige Zustand bleibt unverändert. ***Das Bodendenkmal kann „in situ“ erhalten bleiben.***

Prognose

Seitens des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird aufgrund der Befundlage kein Erhaltungsvorbehalt ausgesprochen, d.h. nach Dokumentation der Befunde können diese geräumt werden.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger
Umweltauswirkungen

Um den Belangen der Bodendenkmalpflege Rechnung zu tragen, sollen weitere Untersuchungen bauvorbereitend erfolgen.

Im Bereich der Erschließungstrassen wird eine archäologische Untersuchung jeweils spätestens 14 Tage vor Baubeginn vorgesehen.

Eine bauvorbereitende archäologische Untersuchung wird ebenso für den Hochbau erforderlich, soweit nicht aufgrund der Erkenntnisse aus den Untersuchungen innerhalb der Erschließungstrassen das Vorhandensein von Bodendenkmalen sicher ausgeschlossen werden kann.

In den Bebauungsplan wird daher eine bedingte Festsetzung gem. § 9 (2) BauGB aufgenommen:

Bewertung

Für das Plangebiet wurde eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Aufgedeckte Befunde wurden dokumentiert. Weitere Untersuchungen erfolgen bauvorbereitend. Durch die Dokumentation wird dem Belang Bodendenkmal Rechnung getragen.

6.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Bestand

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig und in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Nullvariante

Der jetzige Zustand bleibt unverändert.

Prognose

Die Wechselwirkungen im Zuge von Baumaßnahmen, die durch die Planung möglich werden, beziehen sich im Wesentlichen auf die Flächeninanspruchnahme mit der Folge der Bodenzerstörung durch Überbauung bzw. Versiegelung und somit primär auf den Bodenhaushalt sowie auf die Veränderung des Landschaftsbildes. Hierdurch werden naturgemäß gleichzeitig die bekannten Wirkungen auf den Wasserhaushalt, auf Lebensräume (Pflanzen und Tiere), auf das lokale Klima (Mikro-, Kleinklima) sowie auf die Landschaft und letztlich auch auf den Menschen ausgelöst. Diese sind im vorliegenden Fall über die bereits bei den jeweiligen Schutzgütern geschilderten Beeinträchtigungen hinaus, insgesamt von geringer Bedeutung.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen

Der Verlust an Vegetation, Grünland und Gehölz wird teilweise im Plangebiet und extern kompensiert.

Bewertung

Neben den geschilderten Wechselwirkungen sind keine weiteren zu erwarten. Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen entstehen nicht.

6.9 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Standort- und Planungsalternativen stehen grundsätzlich zur Verfügung. Die schnelle Vermarktung neuer Baugebiete in Euskirchen belegt die unverändert große Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtgebiet. In diesem Zusammenhang stellt die Entwicklung des Baugebietes in Stotzheim eine maßvolle bauliche Erweiterung unter Einbeziehung einer Fläche im Siedlungsbereich dar.

7.0 Zusätzliche Angaben

7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung beziehungsweise Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden keine direkten technischen Verfahren verwendet. Die in den jeweiligen Gutachten benutzten Regelwerke und technischen Methoden sind dort dargestellt. Schwierigkeiten bei der Bewertung der Umweltbelange bestanden nicht.

7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird vertraglich zwischen dem Projektentwickler und dem Forstbezirk RWE-Weilerswist geregelt und überprüft und ist Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

7.3 Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplans Nr. 22 ist es eine städtebaulich verträgliche Entwicklung im Hinblick auf die starke Nachfrage nach Bauland zu gewährleisten.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB die mit der Bauleitplanung vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktion durch Versiegelung und der damit verbundene erhöhte Oberflächenabfluss, eine verringerte Grundwasserneubildungs-, Verdunstungsrate sowie eine Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur, Landschaft, Boden- und Wasserhaushalt werden durch die getroffenen Festsetzungen minimiert.

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist sichergestellt, eine entsprechende tiefbautechnische Planung vorausgesetzt.

~~Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht beeinträchtigt bzw. berücksichtigt.~~

Im Plangebiet wurden im Rahmen einer archäologischen Sachverhaltsermittlung archäologische Befunde aufgedeckt, darunter römische Baubefunde. Aufgedeckte Befunde wurden dokumentiert. Weitere Untersuchungen erfolgen bauvorbereitend. Durch die Dokumentation wird dem Belang Bodendenkmal Rechnung getragen.

Eine Beschädigung essenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für alle planungsrelevanten Tierarten auszuschließen.

Durch die interne Minderungs- sowie die externe Ausgleichmaßnahme können die umweltrelevanten Beeinträchtigungen wertgleich und vollständig ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch den Bebauungsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7.4 Referenzliste der Quellen

- **BAUGESETZBUCH – BauGB** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**BAUNUTZUNGSVERORDNUNG** -BauNVO-) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).
- **BUNDESNATURSCHUTZGESETZ** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**BUNDESBODENSCHUTZGESETZ** - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**LANDESNATURSCHUTZGESETZ** – LNatSchG), in der Fassung vom 15. November 2016 (GV.NRW.S 934).
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**LANDESWASSERGESETZ** – LWG) vom 25. Juni 1995.
- **BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg. 2009)**: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (1)**: 1 – 386. Bonn-Bad Godesberg.
- **BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg. 2011)**: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 1 – 716. Bonn-Bad Godesberg.
- **EU (2003)**: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.

- **EU (2003):** Vogelschutzrichtlinie der EU, Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.
- **LANDESAMT FÜR NATUR-, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN** (o.J.): Informationsdienst zum bekannten Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten unter <http://www.naturschutzinformationenrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66
- Kreis Euskirchen: **LANDSCHAFTSPLAN EUSKIRCHEN**
- **Schalltechnische Untersuchung** zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen des Bebauungsplans Nr.22 „Bereich zwischen Sonnenstraße und Jupiterstraße“ in 53881 Euskirchen-Stotzheim, Planungsstand Juni 2018, Erstellt: Büro für Schallschutz, Michael Mück, Scherbstraße 37, D-52134 Herzogenrath
- **Hydrologisches Gutachten** zur Versickerung von Niederschlagswasser (1.Bericht), Projekt-Nr. 2170143V_G01, Kühn Geoconsulting GmbH, Auf der Kaiserfuhr 39, 53127 Bonn, Stand 09.04.2018
- **Baugrundgutachten zum Straßenbau** (1.Bericht), Projekt-Nr. 2170143BG_G01, Kühn Geoconsulting GmbH, Auf der Kaiserfuhr 39, 53127 Bonn, Stand 03.04.2018
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** (LFB) zum Bebauungsplan Nr.22, Dipl.-Geogr. Ute Lomb, Von-Sandt-Str.41, 53225 Bonn, Stand 15.08.2018
- **Artenschutzrechtliche Prüfung** (ASP), Stufe 2 zum Bebauungsplan Nr.22, Dipl.-Geogr. Ute Lomb, Von-Sandt-Str.41, 53225 Bonn, Stand 15.08.2018
- **Zwischenbericht zur Archäologischen Sachverhaltsermittlung im Bebauungsplan Nr. 22 zwischen Jupiterstraße und Sonnenstraße, Archäologie Team Troll, Februar 2019**

Euskirchen, Februar 2019